



FLORIDA FÜR LÄNGER

Trotz aller politischen Turbulenzen: Deutschsprachige Anwaltskanzleien in Florida erhalten in letzter Zeit vermehrt Anfragen, welche legalen Möglichkeiten das US-Einwanderungsrecht eröffnet, um dauerhaft im Sunshine State leben und arbeiten zu können. Nach wie vor ist das Investorenvisum E-2 eine der besten Möglichkeiten, dieses Ziel zu erreichen.

VON SONJA K. BURKARD

Das E-2-Investorenvisum ist ein Nichteinwanderungsvisum, das in der Regel für einen Zeitraum von fünf Jahren Personen erteilt werden kann, die in den USA ein Unternehmen gründen oder übernehmen und leiten möchten, in das sie beträchtliches eigenes Kapital investiert oder sich unwiderruflich verpflichtet haben, dies zu tun. Der Antragsteller muss Staatsbürger eines Landes sein, das ein Handels- und Schifffahrts- oder Verkehrsabkommen mit den USA abgeschlossen hat, wie zum Beispiel Deutschland, die Schweiz und Österreich. Er kann für sich und seine Familie ein E-2-Investorenvisum beantragen, wenn er ein US-Unternehmen gegründet oder ein bestehendes Unternehmen gekauft hat und mindestens 50 Prozent Eigentumsanteile daran hält.

Es muss sich um ein nachweislich aktives, auf Gewinn ausgerichtete Unternehmen handeln; spekulative Anlagen in Aktien, Wertpapiere, Grundeigentum oder jederzeit abrufbare Gelder auf Konten gelten nicht als Investment. Darüber hinaus muss das Unternehmen geeignet sein, mehr als nur ein minimales Familieneinkommen zu generieren und durch die Schaffung von Arbeitsplätzen erhebliche positive Auswirkungen auf die lokale Wirtschaft haben.

Der Investor muss nachweisen, dass er in die USA kommen will, um das Unternehmen aufzubauen beziehungsweise zu leiten. Er muss sein Bewusstsein zum Ausdruck bringen, dass es sich beim E-2- um ein Nichteinwanderungsvisum handelt, und erklären, dass er beabsichtigt, nach Ablauf der Zeitspanne wieder in sein Heimatland zurückzukehren. Dem Antrag auf Erteilung des E-2-Visums müssen Belege für die Angaben und ein Businessplan beigelegt werden.

Das E-2-Visum schließt als sogenanntes *derivates* (»abgeleitetes«) Visum auch den Ehepartner sowie Kinder des Antragstellers bis zum Alter von 21 Jahren ein, wobei der Ehepartner eine Arbeitserlaubnis beantragen kann, nicht aber die Kinder. Es kann beim kontinuierlichen Erfüllen aller Voraussetzungen immer wieder verlängert werden.

Wesentliche Voraussetzungen für die Erteilung eines E-2-Visums:

- Offizieller Antragsteller für das E-2-Visum ist das US-Unternehmen, das dem Investor zu mindestens 50 Prozent gehören muss. Hierbei kann es sich um ein bereits bestehendes oder ein vom Investor neu gegründetes Unternehmen handeln.
- Der Investor muss Staatsbürger eines Lan-

des sein, das mit den USA ein Handelsabkommen geschlossen hat.

- Er beziehungsweise sie muss nachweisen, in die USA kommen zu wollen, um das Unternehmen zu leiten.
- Der Antragsteller verpflichtet sich, in das Unternehmen eine erhebliche Summe an Kapital zu investieren.

Wesentliche Punkte des Antragsverfahrens:

- Das Antragsverfahren beginnt für den Hauptantragsteller in der Regel mit der Onlineeinreichung der Formulare DS-160 und DS-156E.
- Hauptantragsteller, Ehepartner und Kinder müssen jeweils einen separaten Visumsantrag inklusive eines aktuellen Fotos stellen.
- Nach dem Hochladen des Formulars DS-160 wird auf der Website ein Bestätigungscode angezeigt. Dieser ist bei der Zahlung der Bearbeitungsgebühr und der Vereinbarung eines Interviewtermins im US-Konsulat anzugeben. Für deutsche Antragsteller ist das US-Generalkonsulat in Frankfurt am Main zuständig.
- Der Antragsteller muss den Antrag mit allen Anlagen sowohl auf dem Postweg als auch elektronisch in PDF-Form beim Konsulat einreichen. Akzeptiert werden nur Anträge, die nicht mehr als 30 Seiten umfassen. Die Bearbeitungszeit in Frankfurt beträgt derzeit zwei bis drei Monate.

Der Antrag muss folgende Anlagen enthalten:

- Bestätigungen der Einreichung der DS-160-Anträge, der Gebührenzahlung sowie Fotos und Kopien der Reisepässe
- Firmenbrief des Unternehmens mit detaillierten Angaben zu Firma, Position und Hintergrund des Antragstellers
- Fünf-Jahres-Plan für das Unternehmen mit Gewinn- und Verlustrechnung
- Bei bestehenden Unternehmen: Steuererklärungen, Eigentumsnachweis und gegebenenfalls Kaufverträge und/oder Firmen Gründungsdokumente
- Nachweise über Investition, Überweisung, Kontoauszüge etc.

Dieser Artikel stellt keine Rechtsberatung dar, sondern dient ausschließlich der allgemeinen Information.



Sonja K. Burkard, ehemalige deutsche Staatsanwältin und Gründerin von BURKARD LAW FIRM, P.A., ist anwaltlich zugelassen in Deutschland, Florida und New York. Telefon (239) 791-4400
E-Mail info@burkardlawfirm.com